

Satzung des ‚Evangelischen Diakonieverein Nürnberg-Eibach e.V.‘

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen: "Evangelischer Diakonieverein Nürnberg-Eibach e.V.". ²Er hat seinen Sitz in Nürnberg-Eibach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich des Dekanatsbezirks Nürnberg, insbesondere im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach. ²Er will dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. ³Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege sowie der häuslichen Pflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach,
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

- (4) ¹Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach sowie durch Bekanntgabe im Gemeindeboten unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. ²Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Kuratoriums,
 3. Wahl des Kuratoriums,
 4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 5. Beschlussfassung über eine Vergütung für die Vorstandsmitglieder und Festsetzung der Höhe dieser Vergütung.
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ³Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ⁴Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 - 3. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Mindestens 1/3 der Kuratoriumsmitglieder sollen Frauen sein. ⁵Dem Kuratorium soll ein fachkundiger Vertreter bzw. eine fachkundige Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach angehören, der bzw. die vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde entsandt wird. ⁶Das Kuratorium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁷Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich das Kuratorium aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) ¹Das Kuratorium setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) ¹Das Kuratorium tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Es wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 - 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums gebunden. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; sie setzt dann auch die Höhe dieser Vergütung fest.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/einer vereidig-

ten Buchprüferin vorgenommen. ²Der Prüfer/die Prüferin erstattet über die Prüfung einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nürnberg-Eibach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Nbg., 9. Nov. 2010
.....
(Ort und Datum)

Gerhard Fuchs Annelin Lohse
.....
(Unterschriften)